

Fachverband Glücksspielsucht e.V.
Auf der Freiheit 25
32052 Herford
Fon: 05221 / 5998-50
spielsucht@t-online.de
www.gluecksspielsucht.de

26. 01. 2005

Stellungnahme zur Novellierung der Spielverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Novellierung der Spielverordnung schriftlich Stellung beziehen zu können. Gleichzeitig bedauern wir, dass wir nicht in die Beratungen dieser Novelle einbezogen wurden¹. Wir erwähnen dies an dieser Stelle, weil die „andere Seite“, die wirtschaftlich erheblich von der Veränderung profitieren wird, diese Vorlage quasi mit erarbeitet hat. Dies ist auf einem der ersten Entwürfe, den wir als Anlage beifügen, auch ausdrücklich und korrekt so vermerkt².

Der Fachverband Glücksspielsucht e.V., ein bundesweit tätiger Verband, dem Wissenschaftler, Ärzte, Suchttherapeuten und als juristische Mitglieder auch Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Suchtkliniken und psychosomatische Fachkliniken angehören, nimmt zu der Novellierung der Spielverordnung sehr gern Stellung, handelt es sich bei dieser Problematik doch um eines unserer zentralen Anliegen. Seit vielen Jahren machen wir darauf aufmerksam, dass die in Gaststätten und Spielhallen aufgestellten Geldspielautomaten das mit Abstand „beliebteste“ Glücksspielangebot der Menschen sind, die aufgrund einer Glücksspielsuchtproblematik eine Selbsthilfegruppe, eine Beratungsstelle oder eine Fachklinik aufsuchen. **Für rund 80% dieser Klienten stellen genau diese Geräte das Hauptproblem dar.** Von daher begrüßen wir grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, hier für Spielerschutz zu sorgen. Inwieweit diese Absicht mit der vorgelegten Novellierung der Spielverordnung erreicht werden kann, ist aus unserer Sicht allerdings mehr als zweifelhaft. Im Gegenteil: **Wir gehen davon aus, dass sich die Glücksspielsuchtproblematik durch die neue Spielverordnung erheblich verschärfen wird.** Statt die Geräte zu entschärfen oder alternativ die Aufstellorte „sicherer“ zu machen, werden Geräteanzahl und Verlustmöglichkeit erheblich erhöht.

Dies kann nicht ohne Folgen bleiben. Aus der Alkoholismusforschung³ ist bekannt, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alkoholangebot (Pro-Kopf-Verbrauch) und den Alkohol bezogenen Folgeproblemen (Missbrauch, Abhängigkeit) in einer Gesellschaft besteht. Je höher der Pro-Kopf-Verbrauch von Alkohol, desto größer die Gruppe derjenigen, die ein Alkoholproblem bzw. eine Alkoholabhängigkeit

¹ Wie anlässlich eines Gespräches im Bundeswirtschaftsministerium am 30.09.03 ausdrücklich zugesagt.

² Entwurf vom 02.10. 2000 von VDAI und PTB

³ Edwards (1997) Alkoholkonsum und Gemeinwohl. Strategien zur Reduzierung des schädlichen Gebrauchs. Ferdinand Enke Verlag: Stuttgart

entwickeln. Dieser Zusammenhang gilt auch für den Glücksspielmarkt. Je größer das Glücksspielangebot, desto höher ist die Quote derjenigen, die daran teilnehmen. Der Wirtschaftswissenschaftler Norman Albers z.B weist in Bezug auf die Spielbankneugründungen der letzten Jahre darauf hin, dass die Neugründungen nicht zu einer Umverteilung des vorhandenen Nachfragepotentials, sondern zu neuem Spielerpotential mit weitgehend gleichen Spielgewohnheiten geführt haben⁴. Und aus einigen dieser neuen Glücksspieler werden Problemspieler oder gar behandlungsbedürftige Glücksspielsüchtige.

Nach Branchenangaben⁵ wird der Glücksspielmarkt durch die neue Spielverordnung um 50% größer. Wir rechnen damit, dass sich die Zahl derjenigen, die Probleme mit dem Glücksspielen haben bzw. davon abhängig werden, ebenfalls um diesen Prozentsatz erhöhen wird.

Bevor wir nun auf die einzelnen Paragraphen eingehen, zunächst einige Bemerkungen zu den als **positiv zu bewertenden Neuerungen**.

- **Verbot des Tokenmanagers**
- **Beschränkung des Münzspeichers auf 25 €**
- **Auslage von Infomaterial**

Es ist zu begrüßen, dass im Gegensatz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen nicht die Formulierung „bereitstellen“, sondern „sichtbar auslegen“ gewählt wurde.

Das Infomaterial sollte extern begutachtet werden. Überhöhte Erwartungen hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Form der Prävention sollte man allerdings nicht haben.

- **Verbot von Fungames**

Das Fungame-Verbot wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dem Beispiel einiger Bundesländer (Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen) zu folgen und die Geräte schon jetzt entfernen zu lassen. Die Situation scheint sich derzeit zuzuspitzen. Die örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden sind überfordert. Berechtigte Anzeigen von Glücksspielern (wg. unerlaubten Glücksspiels) werden z. B. aus mangelnder Sachkenntnis nicht angenommen bzw. nicht sachgerecht bearbeitet. Es ist dringend erforderlich, dass die zuständigen Behörden hier Unterstützung bekommen.

Die Branche selbst bietet unbeirrt von den derzeit laufenden Gerichtsverfahren die Fungames weiterhin an (aktuell auf der IMA in Nürnberg). Wir befürchten, dass es für die Fungames großzügige Übergangsregelungen geben wird.

Nun zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3 (1)

Die Erhöhung der Gaststättengeräte von 2 auf 3 wird als äußerst problematisch beurteilt. **Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. plä-**

⁴ Albers (1993) Ökonomie des Glücksspielmarktes in der Bundesrepublik Deutschland. Duncker und Humblot: Berlin

⁵ Der VDAI Vorsitzende Paul Gauselmann nennt diese Zahl in der Zeitschrift „Automatenmarkt“, Januar 2005, S. 22

diert dafür, gastronomische Betriebe als Aufstellorte für Geldspielautomaten generell zu überdenken (Beispiel Schweiz). Hierfür sprechen vorrangig Aspekte des Jugendschutzes. Die Geräte dürfen nach dem Willen des Gesetzgebers erst ab 18 Jahren bespielt werden. Diese Einschränkung wird in der Realität allerdings nicht eingehalten, wie man jeden Tag beobachten kann. Auch die Ergebnisse der Bielefelder Studie zum „Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen“⁶ sprechen dafür, Geräte nicht an Orten aufzustellen, an denen sich vermehrt Kinder und Jugendliche aufhalten (Eisdielen, Cafes, Imbissstuben).

Aufgestellt sind diese Geräte derzeit nicht in der gehobenen Gaststättenkategorie, sondern vorrangig im unteren Segment und zusätzlich an Orten wie Eisdielen, Autobahnraststätten, Einkaufszentren, Waschsalons etc. Der Zugang ist hier niedrighschwellig möglich, eine soziale Kontrolle findet nicht statt. Gastronomische Betriebe dieser Art haben quasi eine „Rekrutierungsfunktion“ für Spielhallen. Hier haben nicht wenige Glücksspielerkarrieren begonnen.

Der Vorschlag, das 3. Gerät technisch so zu sichern, dass es nicht von Minderjährigen bespielt werden kann, wird skeptisch beurteilt.

Nach unserer Auffassung sollte der Industrie unter keinen Umständen erlaubt werden, Geldspielgeräte mit Karten jeglicher Art bespielen zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass hier die Pforte sowohl zur Manipulation (vgl. Fungames) als auch zum sogenannten Player Tracking liegt (Spielverhalten wird festgehalten und ausgewertet).

§3 (2)

Die Erhöhung der Geräteanzahl von 10 auf 15 wird unter den gegebenen Bedingungen (keine Ausweiskontrolle, keine Möglichkeit zur Selbstsperre) strikt abgelehnt. Jede Ausweitung des Glücksspielangebotes führt zu einer Verschärfung der Glücksspielsuchtproblematik.

Die Formel lautet: Mehr Geräte = Mehr Probleme

Der Begriff **Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräte** ist sehr schwammig. **Diese Geräte sollten von daher abgelehnt werden.** Es ist zu vermuten, dass damit z.B. Roulettegeräte gemeint sind, wie sie auch in Spielhallen von Casinos betrieben werden und heute bereits in Spielhallen aufgestellt sind und ähnlich wie die Fungames -also außerhalb der Erlaubnis- betrieben werden⁷.

Es stellt sich auch die Frage, wie die Geräte besteuert würden:

Sechsfacher Steuersatz = Pro Spielplatz

Einfacher Steuersatz = Pro Gerät (mit sechs Spielplätzen).

§4 Satz 1

Die Ausweitung des Automatenspiels auf Räume, die für das Kartenspiel geeignet sind, sollte abgelehnt werden. Es kommen sehr viele Lokalitäten in Frage: Hinterzimmer von Gaststätten, türkische Teestuben, aber auch große öffentliche Räume. Was ist konkret damit gemeint? **Es steht zu befürchten, dass sich das Automatenspiel unkontrolliert ausweitet.** Wer soll das kontrollieren?

⁶ Hurrelmann, Schmidt & Kähnert (2003) Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen - Verbreitung und Prävention, Universität Bielefeld (als pdf auf der Seite des Gesundheitsministeriums von NRW)

⁷ siehe Artikel aus der Allgäuer Zeitung vom 8. 10. 04

§6 Absatz 1

Spielregeln und Gewinnplan sollten nicht nur leicht zugänglich sein (im Büro der Spielhalle? Auf Anfrage?), sie sollten für jeden Spielteilnehmer auf den ersten Blick deutlich erkennbar sein. **Der höchstmögliche und der durchschnittliche Verlust pro Stunde müssen deutlich sichtbar am Gerät aufgedruckt sein.**

§12 (2)

Die Formulierung „verbindlich erklären“ ist sehr weich: Die geforderten Angaben müssten garantiert werden und zusätzlich jederzeit ohne großen Aufwand überprüfbar sein.

Was ist unter **langfristiger Betrachtung** zu verstehen?

10 Stunden? 10 Tage? 10 Wochen? 10 Monate? Hier bedarf es einer Festlegung des Gesetzgebers.

Langfristig betrachtet (?) beträgt der durchschnittliche Verlust je Stunde (incl. Umsatzsteuer) -bzw. die Gerätebenutzungsgebühr- 33,64 € (bisher 29 €). Der höchstmögliche Verlust je Stunde darf laut geltender Spielverordnung 104,40 € nicht übersteigen.

Diese Information sollte für die Glücksspieler gut sichtbar am Gerät nachzulesen sein.

§13 (1)

3. Diese Regelung sollte technisch erklärt werden. In Kombination mit den anderen Eckdaten wie Spieldauer (3 Sek.) und Spieleinsatz (20 Cent) ist dieser Passus nicht verständlich. Bisher sind die Geräte so eingestellt, dass sie über weite Strecken keinen Gewinn ausschütten (Totalverlust). Immerhin müssen die Gewinne, die ausgeschüttet werden, ja „angespart“ werden. Der höchstmögliche Verlust ist in diesem Fall identisch mit dem Umsatz. Derzeit beträgt der Umsatz bzw. der Totalverlust 58 € die Stunde (unter der Voraussetzung, das Gerät macht 3 Min. Pause).

Die geplante Verkürzung der Spieldauer auf 3 Sekunden führt dazu, dass künftig **pro Stunde 1.200 Spiele** ablaufen können. Dies entspricht einem **Umsatz von 240 € je Stunde** (1.200 x 20 Cent). Hier stellt sich die Frage, wie garantiert wird, dass dies nicht gleichzeitig der höchstmögliche Verlust ist. Immerhin sind die vorgeschlagenen 104,40 € Verlust (90 Euro + U-Steuer) nach 26 Minuten und 5 Sekunden erreicht. Muss ich dann weiterspielen, um meinen Verlust zu minimieren?

Insgesamt ist diese Verlusthöhe zu hoch. Schon jetzt bei einer Verlusthöhe von 58 € die Stunde ist es kein Problem, in einer Spielhalle an nur einem Tag das gesamte Monatseinkommen zu verspielen. Nicht zufällig weisen Glücksspieler in Behandlung deutlich höhere Schulden auf als z.B. Alkohol- oder auch Kokainabhängige.

4. 500 € Gewinn in einer Stunde kennzeichnen ein Glücksspielgerät und nicht ein Unterhaltungsgerät mit Gewinnmöglichkeit, bei dem laut Definition der Unterhaltungscharakter im Vordergrund stehen soll. Diese Gewinnhöhe hat Vermögenscharakter und stellt zudem einen starken Spielanreiz dar. Es kann nicht sein, dass man in einer Imbissstube innerhalb einer Stunde mehr an einem Geldspielgerät gewinnen kann, als vielen Menschen für den ganzen Monat für den gesamten Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

5. Es ist derzeit üblich, Glücksspielern die 3-minütige Pause mit „Barem“ zu versüßen. Unter dem Slogan „Bei uns bringt die Pause Bares“ werden Geldbeträge an Glücksspieler ausgezahlt, die an einem Gerät spielen, das die vorgeschriebene Pause einlegt. **Diese Praxis sollte untersagt werden, da sie die Intention der Schutzvorschrift unterläuft.**

7. Ergänzung: Kunden- und Kreditkarten jeglicher Art dürfen an Geldspielgeräten nicht eingesetzt werden. EC und Kreditkarten verführen zu längerem Spielen, Kundenkarten öffnen den Weg zu Manipulationen (vgl. unerlaubte Koppelung der Jackpotsysteme mit Geldspielgeräten). Darüber hinaus sollten Geldbezugsautomaten (EC-Cash) nicht in Spielhallen eingesetzt werden können. EC-Cash Bezahlssysteme wurden ursprünglich für den Warenverkehr konzipiert. Spielcasinos und Spielhallen sind die einzigen Orte, an denen man auch Bargeld ausgezahlt bekommt. An Tankstellen oder in Warenhäusern ist dies nicht möglich. Die Vermutung liegt nahe, dass dieser vermeintliche „Service“ sehr eigennützig ist: Die Glücksspielbetreiber rechnen damit, dass das ausgezahlte Geld in den eigenen Geschäftsräumen bzw. den eigenen Automaten verbleibt. Der Gesetzgeber in der Schweiz hat im Spielbankengesetz übrigens ausdrücklich das Aufstellen und den Betrieb von Geldbezugsautomaten in Casinoräumlichkeiten verboten.

Abschließend noch einige grundsätzliche Bemerkungen, die auch als Problemanzeigen zu verstehen sind.

1. Player Tracking

Diese Problematik sollte gesondert betrachtet werden. Geldspielgeräte innerhalb von Spielhallen und auch die Spielhallen untereinander werden derzeit vernetzt. Zudem wird das Spielverhalten der Glücksspieler durch den Einsatz von Kundenkarten dokumentiert (Spielzeiten, Einsatz, bevorzugte Geräte, private Daten etc.) und der Glücksspieler namentlich identifiziert. Das ermittelte Spielverhalten (Player Tracking) bietet die Grundlage für gezielte Manipulationen. Bonus- oder Jackpotauszahlungen erfolgen nach unseren Erkenntnissen nicht zufällig, sondern sehr gezielt.

Aus einem uns vorliegenden Handbuch der Firma MERKUR zu dem so genannten „Filialmonitor“ geht hervor, dass Jackpotauszahlungen (entgegen der PTB Zulassung) an das Bespielen von Geldspielgeräten gekoppelt werden. Der Jackpot wird gezielt unter den so genannten Top-Kunden ausgespielt.

Wenigspieler z.B. haben keine Chance. Es ist davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil der Top-Kunden Menschen mit problematischem Glücksspielverhalten sind. Die werden nun als Adressaten der Jackpotauslösung ausgesucht. Deutlicher formuliert könnte man auch sagen, dass diese Menschen gezielt manipuliert werden, indem sie nach längerer Verlustphase z.B. kurz vor Hallenschluss einen Jackpotgewinn erhalten, der sie in der irrationalen Auffassung bestärkt, dass man in Spielhallen gewinnen kann. Nicht der tatsächlich erlittene Verlust steht im Vordergrund des Erlebens, sondern die Gewinnauszahlung. Nach unserer Auffassung steht das betriebene Jackpotsystem nicht in Einklang mit der geltenden Rechtsordnung. Aus suchtpolitischer Sicht ist dieses Kundenbindungssystem zudem als besonders perfide zu beurteilen.

2. Lobbyaktivitäten

Nahezu alle „Teppichetagen“ der Bundes- und Länderministerien wurden in den letzten Wochen und Monaten von Lobbyvertretern der Branche besucht. Bekanntlich verfügen die Verbände der Suchtkrankenhilfe über diese Kommunikationswege nur in sehr beschränktem Maße, sie haben zudem auch nicht die finanziellen Mittel, um Stände auf Bundes- und Landesparteitagen aller Parteien anzumieten, teure Anzeigen in Parteizeitungen zu finanzieren oder zu (spannenden) parlamentarischen Abenden einzuladen. Was wir allerdings haben, sind fundierte Argumente für den Spielerschutz. Wir schlagen daher vor, die Diskussion zur Novellierung der Spielverordnung breit zu führen und

1. eine **Kommission** einzurichten, die erhebt, **wie umfangreich die durch das übermäßige Glücksspielen verursachten Probleme in Deutschland sind** (volkswirtschaftlicher Schaden),
2. eine **epidemiologische Studie** in Auftrag zu geben (an ein unabhängiges Institut, das keine Kontakte zu den Glücksspielanbietern hat), in der an einer repräsentativen Stichprobe erhoben wird, wie viele Menschen in Deutschland ein problematisches bzw. ein abhängiges Glücksspielverhalten aufweisen,
3. eine **Bundestagsanhörung** zu diesem Thema durchzuführen, zu der alle beteiligten Verbände und Institutionen sowie Glücksspielsuchtextperten eingeladen werden. Ziel sollte sein, ein bundeseinheitliches Programm zur Bekämpfung der Glücksspielsucht zu entwickeln. Nur so kann nach unserer Auffassung der ungute Eindruck vermieden werden, dass die Interessen einer finanzkräftigen Branche mehr zählen als die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen, die gefährdet sind, glücksspielsüchtig zu werden bzw. Angehörige dieser Personengruppe sind.

Sollte die Spielverordnung in der vorgeschlagenen Form verabschiedet werden, sollten zumindest die Vorschläge der IMK berücksichtigt werden, die sich für Spielerschutz in Spielhallen ausspricht. Hierzu gehört unbedingt eine **Ausweispflicht** und damit verbunden die Möglichkeit -analog zum Spielbankenrecht-, einen Antrag auf **Selbstsperre** stellen zu können.

Gleichzeitig müssten die Geräte aus den gastronomischen Betrieben abgebaut werden, weil ansonsten die erwünschte Wirkung nicht erzielt würde: Die pathologischen Glücksspieler würden auf Gaststättengeräte ausweichen.

Der Gesetzgeber in unserem Nachbarland Schweiz hat übrigens aus genau diesem Grund sowohl den Betrieb von Geldspielgeräten in Restaurants als auch in Spielhallen untersagt. Das Schweizer Spielbankenkonzept (Sozialkonzept, Ausweiskontrollen, Mitarbeiterschulungen etc.) würde nicht aufgehen, wenn betroffene Glücksspielsüchtige auf Spielhallen und Gastrogeräte ausweichen könnten.

Bedenkenswert ist auch eine Regelung aus dem deutschen Spielbankenrecht, die besagt, dass Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Besuch der Spielsäle ausgeschlossen sind. Es muss grundsätzlich geklärt werden, ob es gewünscht ist, dass Menschen, die z.B. ALG II beziehen, dies an Spielgeräten innerhalb kürzester Zeit verspielen können. Die Grundsicherung für einen Arbeitssuchenden beträgt z. Zt. mtl. 345,- € (bezogen auf den Haushaltsvor-

stand), diese Summe kann in knapp dreieinhalb Stunden an einem Geldspielgerät verloren werden. Gleichzeitig soll man künftig 500 € stündlich gewinnen können. Diese Summe stellt einen extrem hohen Gewinnanreiz dar. Es muss die Frage erlaubt sein, ob hier die Relationen stimmen?

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn auch in Deutschland die Glücksspielgesetzgebung als Gesamtkonzept verstanden würde (z.B. Aufhebung der Trennung zwischen gewerblichem und staatlichem Glücksspiel). Dazu sollte auch die **Installierung einer unabhängigen und kompetenten Aufsichtsbehörde**⁸ gehören, die sowohl technisch als auch personell in der Lage ist, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu garantieren. Dies ist nach unserer Kenntnis und Erfahrung in Deutschland nicht der Fall. Es gibt höchstens ein Dutzend Ordnungsämter, die diese schwierige Materie durchschauen und in der Lage sind, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren.

In Bezug auf die Einhaltung der Bauartzulassungen ist es übrigens verwunderlich, dass nicht auf gängige **Diagnoseinstrumente**, wie sie heutzutage bei der Wartung elektronischer Geräte eingesetzt werden, zurückgegriffen wird. Jede Waschmaschine und jedes Auto verfügt über eine Diagnose-Schnittstelle, die dem Techniker erlaubt, festzustellen, welche Probleme es gibt. Warum nicht auch beim Geldspielgerät? So würden die Ordnungsbehörden in die Lage versetzt, ihrer Aufgabe sachgerecht nachzugehen. Technisch dürfte dies kein Problem darstellen. Diese Forderungen ergeben sich auf dem Hintergrund der Kenntnis der zahlreichen Manipulationen an und mit Fungames⁹.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Fags
Ilona Füchtenschnieder
-Vorsitzende-

Vorstand Fachverband Glücksspielsucht e.V.:

Ilona Füchtenschnieder, Diakonisches Werk Herford e.V.
Martina Allstedt, Suchtzentrum Leipzig e.V.
Horst Witt, Fachklinik Fredeburg
Frank Gauls, Ev. Gemeindedienst Bielefeld
Dr. Jörg Petry, Fachklinik Münchwies
Dr. Hugo von Keyserlingk, Klinik Schweriner See
Prof. Dr. O.E. Krasney, Vizepräsident Bundessozialgericht Kassel, i.R.

Verzeichnis der Anlagen:

⁸ Die PTB weist leider die nötige Distanz zu der Branche, die sie beaufsichtigen soll, nicht auf. Es wirkt befremdlich, wenn ein führender Mitarbeiter sich nicht nur auf eine private Geburtstagsfeier des Branchenführers einladen lässt, sondern dort auch noch eine Rede hält.

⁹ Die Spielhallenbetreiber scheinen es übrigens auch mit der Einhaltung anderer Vorschriften nicht übermäßig genau zu nehmen. Nach Erkenntnissen des Zolls z.B. ist in Spielhallen jede 5. Person schwarz beschäftigt (siehe Anlage).

- Gemeinsamer Entwurf von PTB (Physikalisch Technische Bundesanstalt) und VDAI (Verband der deutschen Automatenindustrie)
- Allgäuer Zeitung vom 8. 10. 2004 „Razzia gegen illegales Roulette. 70.000 Euro sichergestellt“
- Stuttgarter Zeitung vom 10. 01. 2005 „Bei den Fun-Games hört für die Stadt der Spaß auf“
- HNA Online vom 07. 01. 2005 „Druck auf die Spielhöllen: Verwaltungsgericht Kassel verbietet in Eilverfahren so genannte Fun Games“
- Automaten Markt Januar 2005 „Der Markt bleibt wie er ist. Er wird lediglich um 50 Prozent größer“
- Automaten Markt September 2004 „Unter dem Motto ‚50er Jahre‘ feierte Paul Gauselmann seinen 70. Geburtstag“
- Pressemitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung) vom 3.2.2004 „Zoll kontrolliert Spielhallen: Jede 5. Person schwarz beschäftigt“